



Aktuelle Urteile und Rechtsfälle

27. Februar 2014



1. Zustellungsbevollmächtigung des Admin-C

Ziffer VIII der DENIC-Domainrichtlinien:

[...] Hat der Domaininhaber seinen Sitz nicht in Deutschland, ist der Admin-c zugleich dessen Zustellungsbevollmächtigter i. S. v. § 184 der Zivilprozessordnung [...]

Verhalten der Gerichte uneinheitlich.



inde.de: Domaininhaberin im Ausland, Admin-C im Inland

LG Stuttgart: Zustellung an Admin-C nicht möglich

-> Sofortige Beschwerde



LG Stuttgart: Der sofortigen Beschwerde wird nicht abgeholfen

„Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der DENIC können und sollen lediglich eine gewillkürte Zustellungsbevollmächtigung zugunsten der DENIC statuieren“



OLG Stuttgart: Die sofortige Beschwerde wird zurückgewiesen

§ 184 ZPO gilt nicht für „verfahrenseinleitende Schriftstücke“

Auch ansonsten keine Grundlage für eine wirksame Zustellung



Rechtsbeschwerde zum BGH

BGH: "Die gerichtliche Zurückweisung des Antrags, die Klageschrift in einer Streitigkeit um einen Domainnamen dem im Inland wohnenden Admin-C der im Ausland ansässigen Beklagten zuzustellen, ist nicht mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar."

(Beschluss vom 06.11.2013, Az.: I ZB 48/13)



Beschwerde ist aus rechtlichen Gründen unzulässig.

Ist der Admin-C Zustellungsbevollmächtigter? **Keine inhaltliche Entscheidung dazu.**



2. DENICs Rolle bei „Domainpfändungen“

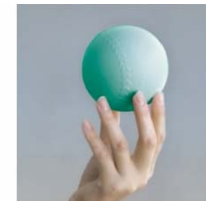
Häufig in Pfändungsbeschlüssen als Drittschuldnerin angegeben.



powertrade24.de:

DENIC im Pfändungsbeschluss als Drittschuldnerin angegeben.

DENIC kündigt den Domainvertrag vor der Pfändung (Nichterreichbarkeit) und löscht die Domain.



Kläger will Schadensersatz von DENIC



AG Frankfurt am Main: „Die Klage wird abgewiesen“

Keine Anspruchsgrundlage

DENIC nicht Drittschuldnerin (!)



Berufung des Klägers

Mündliche Verhandlung LG Frankfurt am Main (?)



LG Frankfurt am Main: „Die Beklagte wird verurteilt“

Kläger hat Anspruch aus § 840 Abs. 2 S. 2 ZPO

DENIC sei Drittschuldnerin



Keine inhaltliche Auseinandersetzung mit DENICs Vortrag. Keine (hinreichende) Begründung des Urteils.

Was nun?

Anhörungsrüge

Verfassungsbeschwerde



BVerfG: Urteil des Landgerichts wird aufgehoben. Sache wird zurückverwiesen.

Verstoß gegen das Willkürverbot (Art. 3 Abs. 1 GG)

Beschluss vom 11. Juli 2014, Az.: 2 BvR 2116/11



BVerfG lässt offen, ob DENIC als Drittschuldnerin zu sehen sei, aber...

der vom LG angenommene Schadensersatz ist

„unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt vertretbar“.



3. Störerhaftung

ambiente.de

regierung-oberfranken.de



aserbaidshan.de

Domainvertrag von DENIC gekündigt (offenkundige Rechtsverletzung) und sodann die Domain gelöscht.



nach Kündigung beantragt Domaininhaber einstweilige Verfügung mit dem Ziel, Löschung zu unterbinden

DENIC löscht, bevor entschieden wird



ehemaliger Domaininhaber nimmt eV-Antrag zurück

LG erlegt ihm die Kosten auf, § 269 Absatz 3 Satz 2 ZPO



OLG Frankfurt (16 W 8/12) auf sofortige Beschwerde des ehemaligen Domaininhabers:

selbst wenn § 269 Absatz 3 Satz 3 ZPO anwendbar wäre, müßte ehemaliger Domaininhaber die Kosten tragen; denn

DENIC war „berechtigt, wegen einer offenkundigen Rechtsverletzung“ die Domain zu löschen



nach Löschung beantragt ehemaliger Domaininhaber einstweilige Verfügung mit dem Ziel,
einen DISPUTE-Eintrag zu erhalten

und

DENIC zu verpflichten, Aserbaidtschan die Nutzung der Domain unmöglich zu machen

eV ergeht (LG Frankfurt, 2-06 O 29/12)



auf DENICs Widerspruch wird erster Teil der eV (DISPUTE-Eintrag) aufgehoben

keine „ganz offensichtliche Verletzung des Namensrechts [...], die eine [...] Kündigung rechtfertigen würde“

DENIC hat nicht glaubhaft gemacht, dass der Name „über eine überragende Bekanntheit auch in allgemeinen Verkehrskreisen verfügt



„Der Antragsteller hat zu Recht darauf hingewiesen, daß es sich bei den allgemeinen Verkehrskreisen gerade nicht (nur) um gebildete Teile der Bevölkerung handelt, sondern jedenfalls auch innerhalb der Internet-nutzenden Gemeinde der Schulverweigerer eine solche überragende Verkehrsgeltung vorliegen müßte.“



OLG Frankfurt (11 U 106/12 (Kart)) auf Berufung DENICs:

hebt eV auf

„Zweifel an der Rechtmäßigkeit“ der Kündigung; „fraglich“, ob „ganz offenkundige Rechtsverletzung“



ein Fall, drei Entscheidungen dreier Spruchkörper, drei verschiedene Ergebnisse

Problem, wenn Kriterium nur „Offenkundigkeit“

ohne nähere Definition



dennoch:

Schwelle für Haftung DENICs ist höher als bei Haftung des Domaininhabers:

Domaininhaber

irgendeine Rechtsverletzung

DENIC

ganz offenkundige Rechtsverletzung



Vielen Dank!

Fragen?

brinkop@denic.de